

## **BSG: Verstöße eines Krankenhauses gegen die normativen Vorgaben für ambulante Operationen können Schadenersatzansprüche konkurrierender Vertragsärzte auslösen**

Lässt ein Krankenhaus in seinen Räumen ambulante Operationen in einer Weise durchführen, die nicht durch die maßgeblichen Vorschriften gedeckt ist (§ 115b SGB V in Verbindung mit dem Vertrag nach § 115b Abs 1 SGB V – Ambulantes Operieren und stationsersetzende Eingriffe im Krankenhaus – so genannter AOP-Vertrag), so kann das Schadenersatzansprüche vertragsärztlich tätiger Anästhesisten auslösen, sofern diese geltend machen können, bei korrektem Vorgehen des Krankenhauses wären sie in größerem Umfang zur Mitwirkung bei ambulanten Operationen herangezogen worden. Dies hat das Bundessozialgericht am 23.03.2011 im Verfahren einer Gemeinschaftspraxis von Anästhesisten gegen einen Krankenhausträger entschieden (Az.: B 6 KA 11/10 R).

### **Eingriff in Vorrang der Vertragsärzte für die ambulante vertragsärztliche Versorgung**

Werden die Möglichkeiten ambulanter Tätigkeit überschritten, die durch § 115b SGB V und den AOP-Vertrag eingeräumt sind, so werde in den Vorrang der Vertragsärzte für die ambulante vertragsärztliche Versorgung eingegriffen, stellt das Gericht mit seiner Entscheidung klar. Diese hätten einen im Status ihrer Zulassung wurzelnden Abwehranspruch gegen die Leistungserbringung anderer Ärzte und Institutionen, wenn diese nicht regelkonform im ambulanten Bereich tätig werden. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG zur Abwehr rechtswidrig tätiger Konkurrenten. Solche Rechtsverstöße könnten Auskunftsansprüche und gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche gegen den Krankenhausträger begründen, wenn der Vertragsarzt dadurch wirtschaftliche Einbußen erlitten habe. Ob das Verhalten des Krankenhauses, in dessen Räumen ambulante Operationen in rechtswidriger Weise durchgeführt wurden, die klagende Gemeinschaftspraxis schädigte, muss jetzt das Sozialgericht feststellen, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde. Es muss laut BSG prüfen, ob die Chirurgen sonst ihre Operationen in relevantem Umfang im Operationszentrum der Klägerin durchgeführt und dafür deren Anästhesisten hinzugezogen hätten, erläutern die BSG-Richter.

### **Keine ambulanten Operationen durch Vertragsärzte in Räumen des Krankenhauses**

Nach den Regelungen des § 115b SGB V und des AOP-Vertrages (die hier in der 2005/06 geltenden Fassung anzuwenden seien) gebe es darüber hinaus keine Rechtsgrundlage dafür, dass Vertragsärzte in den Räumen des Krankenhauses ambulante Operationen durchführen durften, so das BSG. Der AOP-Vertrag sehe nur ambulante Operationen durch Operateure des

Krankenhauses oder durch Belegärzte vor, in Verbindung mit einem Anästhesisten des Krankenhauses. Darin seien Operationen durch Vertragsärzte, die nicht belegärztlich mit dem Krankenhaus verbunden sind, nicht vorgesehen, heißt es in der Begründung des Gerichts.

## **Weiterführende Links**

### **Aus der Datenbank beck-online**

SG Marburg, Zulassung; Vertragsarzt; Anästhesie; Einstweilige Anordnung; Ermächtigung, BeckRS 2010, 65768

BSG, Erforderlichkeit einer stationären Versorgung, NZS 2009, 566

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 23. März 2011.